
Buchbesprechungen

Wolfgang Stangl: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz, Wien (Verlag der österreichischen Staatsdruckerei) 1988, 155 S., DM 32,-

Ein Land – Österreich – mit einer Gefangenenrate, die in Westeuropa nur noch von der in der Türkei übertroffen wird, ein Land, das wegen faschismusbedingter Verzögerungen erst Mitte der 70er Jahre sein Strafrecht zumindest theoretisch dem Behandlungsgedanken öffnete – also zu einem Zeitpunkt, als diese Konzeption in manchen Ländern schon wieder abgelegt wurde, sollte einer abolitionistischen Kriminalpolitik schon reichlich Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Stangl möchte mit seinem Buch „den Nutzen einer abolitionistischen Kriminalpolitik dokumentierbar machen“ (S. 99) und zumindest Wege in eine gefängnislose Gesellschaft aufzeigen. Zur Erreichung dieses Zieles wird eine radikale Umgestaltung des Strafverfahrens zugunsten alternativer Konfliktregelungsmodelle vorgeschlagen. Dazu noch gleich.

Doch zuvor gilt es die vorgelagerte Frage zu klären, nämlich „Wie . . . es dahin gekommen (ist), daß die öffentliche Verfolgung von Verbrechen, die einst ein mißtrauisch zugelassener Nothbehelf war, das mit eifersüchtiger Ausschließlichkeit herrschende Princip des Processes werden konnte?“ (S. 7). Der diese Frage 1860 stellte, war der Wiener Strafrechtler und spätere österreichische Justizminister Julius Glaser. Die Entscheidung für ein staatliches Anklagemonopol auf der einen Seite und – als Kehrseite der Medaille – weitgehende Entmündigung des Geschädigten durch eine Rückdrängung allein der strafrechtlichen Privatautonomie unterliegenden Deliktbereiche war zu Glasers Zeiten durchaus keine ausgemachte Sache.

Stangl zeichnet – und hier liegt der eigentliche Schwerpunkt seiner Argumentation – den zu der bekannten Entwicklung führenden Prozeß detailliert nach. Mit der Jahrhundertwende ist der Prozeß der Verstaatlichung strafrechtlicher Konfliktlösung abgeschlossen. Damit verlangt aber auch das Problem der Wirksamkeit staatlicher Kriminalpolitik nach einer Neubewertung, ist Kriminalität doch damit eine öffentliche Angelegenheit, deren Verfolgung und Sanktionierung allein dem Staat obliegt. Damit hatten sich aber auch jene drei Formen staatlicher Kriminalpolitik durchgesetzt, die Stangl als „magisches Dreieck staatlicher Kriminalpolitik“ bezeichnet, nämlich Besserungs-, Abschreckungs- und Ausmerzungs-gedanken.

Stangl beschreibt anschließend in einem ausführlichen historischen Exkurs die Entstehung der verschiedenen Gefängnismodelle zum Zwecke der nunmehr geforderten Disziplinierung durch Vereinzelung.

Damit leitet Stangl zur nächsten Frage über, nämlich dem Problem der Klassifikation der Gefangenen, das als entscheidend für die Beseitigung der (damaligen) Gefängnisernisse angesehen wurde. Wenn man nach „anthropologischen Gesichtspunkten“ die Gefängnis Klientel in „Gewohnheits-, Gelegenheits-, Affekt- und Rückfalltäter“ gliedern konnte, konnte man auch die Gefängnisernisse auf einen Schlag lösen und erhielt für die als veraltet erkannte, weil undifferenzierte Lösung des „Cumulativsystems“ einen effektiven und wirksamen Vollzug – so die Hoffnung der Reformer.

Grundlage des Klassifikationssystems bildete die zeitgemäße Kriminalanthropologie, wenn auch schon damals Lombrosos These vom „geborenen Verbrecher“ stark umstritten war und auch seine auf einem rigiden Biologismus fußende Kriminalpolitik mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar schien.

Genau hier setzt Franz von Liszt an, dem Stangl ein Kapitel in seinem historischen Exkurs widmet: Er befürwortet zwar eine Klassifikation auf naturwissenschaftlich exakte Weise, aber ohne die Aufgabe von rechtsstaatlichen Prinzipien. Von Liszts „Zweckgedanke im Strafrecht“ öffnete die strafrechtliche Diskussion zugunsten anthropologischer und kriminologischer Befunde und gab der Strafe eine neue Herleitung. Ihre neue Rechtfertigung sollte dagegen in ihrer empirisch abgesicherten Notwendigkeit liegen.

Die damit behauptete Rationalität liberal-bürgerlicher Kriminalpolitik erwies sich – so Stangl – als „grandioser Bluff“, weil die Kategorisierung von Straftätern damals natürlich genauso weit von einer Lösung entfernt war wie heute.

Wie könnte nun eine Kriminalpolitik gestaltet werden, die sich der Anhäufung von noch weiteren Rückfall- und Prognoseuntersuchungen entzieht, weil sie die Gefängnislogik generell ablehnt?

Stangls Vorschlag besteht in der Forderung nach einer „Überwindung staatlicher Kriminalpolitik“, wobei „staatlich“ zu betonen ist.

In diesem Zusammenhang zielt der Autor, nach einem knappen Exkurs über die aktuelle kriminalpolitische Situation Österreichs, auf eine Veränderung des Strafverfahrens in Form alternativer Konfliktregelungsmodelle.

Breiten Raum nimmt in diesem Kontext der auf das Jugendstrafverfahren zielende Modellversuch „Konfliktregelung“ ein. Auf eine eingehendere Darstellung kann hier verzichtet werden (vgl. etwas KB Heft 58/59, 1988).

Schließlich diskutiert Stangl die Möglichkeit, inwieweit restitutive Verfahren noch im Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden könnten. Eine faktenreiche Darstellung der Kriminalitätssituation Österreichs dient der Entdramatisierung des Kriminalitätsbegriffs, besteht doch auch in Öster-

reich die große Masse der Straftaten aus eher minderschwerer Kriminalität: 7% Verbrechen stehen 93% Vergehen gegenüber. Würde die Konfliktregelung auch auf den Erwachsenenstrafvollzug ausgedehnt werden, und zwar auf jene Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verbüßen, könnten 89% der Einsitzenden entlassen werden. Stangl zeigt in diesem Kontext anhand von Modellrechnungen auf, wie die hierdurch eingesparten Gelder wiederum zur – damit kostenneutralen – Finanzierung von Konfliktregelungsmodellen genutzt werden könnten.

Stangls Buch besticht in seiner historischen Aufarbeitung der Entstehungsprozesse des staatlichen Konfliktlösungsmodells, in seiner Auseinandersetzung insbesondere auch mit dem nicht für Österreich folgenreichen von Lisztschen Gedankengut. Deutlich wird darüber hinaus die für einen Kriminalpolitiker nicht gerade hoffnungsvoll stimmende Einsicht, daß die Realisierung kriminalpolitischer Veränderungsprozesse Zeit, ja sehr viel Zeit braucht. Gerade der sogenannte Behandlungsvollzug bildet in diesem Kontext ein fast schon makaber anmutendes Beispiel.

Allerdings hätte sich der Rezensent gewünscht, daß der Autor seine Botschaft weniger zurückgenommen eingebracht hätte. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang: Zwar werden einerseits restitutiven Verfahren „emanzipative oder vielleicht sogar subversive Momente“ zugeschrieben (S. 123), andererseits aber Zweifel hinsichtlich deren „punitiven Gehalt“ (S. 114) sorgfältig ausgeräumt und damit deren „Bestrafungskomponente“ in den Vordergrund gerückt (S. 114f.). Verfällt hier Stangl den Fallstricken kriminalpolitischer Taktik, da er seine Botschaft der für die Reformumsetzung zuständigen Administration „verkaufen muß“? Wenn dem so wäre, würden jedenfalls spannende weitergehende Inhalte der Konfliktperspektive, wie gegenseitiges Lernen, Partizipation und Autonomie, zugunsten ihrer weitgehend allein instrumentellen Deutung verschüttet (vgl. Christie 1986).

Hier wäre auch der Ort gewesen, den abolitionistischen Diskurs ein wenig stärker zu Wort kommen zu lassen.

Wolfgang Stangl hätte natürlich recht, wenn er hierauf erwidern würde, daß die Wünsche des Rezensenten aus seinem erfreulich lesbaren und mit interessanten historischen Bildmaterial versehenen Buch vermutlich einen sehr viel weniger lesbaren dickleibigen Wälzer gemacht hätten.

Knut Papendorf, Hamburg